

# Satzung

## „Verein zur Förderung des Natureum Niederelbe e.V.“

### §1- Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Verein zur Förderung des Natureum Niederelbe e.V.**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Balje, Landkreis Stade.

### §2- Zweck des Vereins

- (1) Zweck der Vereins ist – parallel zu den Zielen des Natureums – die Förderung des Natur- und Umweltverständnisses, die Darstellung der Natur und der Umwelt und deren Gestaltung durch den Menschen in Vergangenheit und Gegenwart in den Flusslandschaften der Niederelbe und Unterweser sowie von Moor und Geest, Vermittlung von Forschungsergebnissen und Erkenntnissen aus diesem Themenkreis an die Bevölkerung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
  - Durchführung von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
  - Förderung von Ausstellungen des Natureums
  - Unterstützung bei Unterhaltung und Ausstattung von Einrichtungen des Natureums.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins werden aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Mitteln, eventuellen Umlagen, aus Überschüssen von Veranstaltungen und Einnahmen aus eigenen Einrichtungen aufgebracht. Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für das Geschäftsjahr werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie dienen der Verwirklichung des Vereinszwecks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein kann eigene Einrichtungen errichten und unterhalten.
- (8) Der Verein ist berechtigt, für die Durchführung seiner Aufgaben und Ziele, Spenden entgegenzunehmen und Einnahmen zu erzielen.

### **§3- Mitgliedschaften**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mittels eines vom Verein zur Verfügung gestellten Aufnahmeantrages beantragt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Austritt des Mitgliedes.
- (5) Die Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es mit dem Beitrag trotz Mahnung ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Mahnschreiben drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht gezahlt wurden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied aus folgendem Grund ausschließen:  
Ein die Vereinsziele grob schädigendes Verhalten.  
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.  
Über die Berufung entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.  
Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

### **§ 4- Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

### **§ 5- Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes, sowie der Prüfergebnisse der Kassenprüfer
  - 2) Entlastung des Vorstandes
  - 3) Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Jahr
  - 4) Wahl des Vorstandes
  - 5) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
  - 6) Entscheidung über Anträge der Mitglieder und der vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten
  - 7) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
  - 8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - 10) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören für höchstens zwei Jahre.
- 
- (3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich (Post und/oder E-Mail) einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Mitglieder ergehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung (Poststempel) folgenden Tag.
  - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von einem Fünftel seiner Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
  - (5) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt die Einberufungsregel wie bei ordentlichen. Der Tagungstermin muss innerhalb von sechs Wochen nach der Antragsstellung liegen.
  - (6) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein. Andernfalls brauchen sie nicht berücksichtigt zu werden.
  - (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - (8) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes können nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Eine Vertretung von Mitgliedern, welche zur Sitzung verhindert sind, ist nicht möglich.
  - (9) Wahlen können durch Handaufheben erfolgen. Sie sind geheim durchzuführen wenn ein Mitglied dies beantragt.

- (10) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in oder dem/der Schriftführer/in geleitet.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 6- Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- 1) dem/der Vorsitzenden
  - 2) seinem/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Geschäftsführer/in des Natureums
  - 3) dem/der Schatzmeister/in
  - 4) dem/der Schriftführer/in
  - 5) bis zu vier Beisitzern/innen
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne von §26 BGB gemeinsam abgegeben.
- (3) Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Neuwahl neu besetzen.
- (6) Der Vorstand führt im Jahr mindestens zwei Vorstandssitzungen durch, zu denen schriftlich einzuladen ist. Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Sitzung ist zuvor der gesamte Vorstand einzuladen.
- (8) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit Ausschüsse und Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder bestellen und deren Aufgabenstellungen festlegen.

## **§ 7- Beiträge**

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Für Familien kann auf schriftlichen Antrag ein Familienbeitrag gewährt werden. Die Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung.

## **§8- Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss der Kassenführung aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer/innen.

## **§ 9- Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §5 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (§ 48 BGB). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Natureum Niederelbe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründerversammlung am 1.2.1996 in Freiburg/Niederelbe beschlossen. Die aktuelle Fassung ist auf der Mitgliederversammlung vom 29.4.2018 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.